



Brüssel, den 25.06.2010

K(2010)4370 endgültig

**Betrifft: Staatliche Beihilfe N 241/2010 - Österreich  
Dritte Verlängerung der österreichischen Bankenstützungsregelung**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**I. VERFAHREN**

- (1) Am 9. Juni 2010 meldete Österreich die dritte Verlängerung seiner Unterstützungsmaßnahmen für die Banken- und Versicherungsindustrie an, die nunmehr bis zum 31. Dezember 2010 gelten sollen.
- (2) Die ursprüngliche Regelung war als Maßnahmenpaket zur Stabilisierung des Finanzsystems am 31. Oktober 2008 angemeldet und am 9. Dezember 2008 von der Kommission genehmigt worden<sup>1</sup>. Die erste Verlängerung der Regelung einschließlich bestimmter Änderungen wurde am 30. Juni 2009 genehmigt<sup>2</sup>. Die zweite Verlängerung wurde am 17. Dezember 2009 genehmigt<sup>3</sup>.

**II. BESCHREIBUNG**

- (3) Auf die außergewöhnlichen Turbulenzen auf den Weltfinanzmärkten reagierte Österreich mit einem Maßnahmenpaket (nachstehend „Regelung“ genannt) zur Stabilisierung des Finanzsystems und Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs. Grundlage für die Maßnahmen sind i) das Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und ii) das Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG). Die näheren Einzelheiten dieses Rechtsrahmens wurden in einer

---

<sup>1</sup> ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 2.

<sup>2</sup> ABl. C 172 vom 24.7.2009, S. 4.

<sup>3</sup> ABl. C 28 vom 4.2.2010, S. 6

Dr. Michael SPINDELEGGER  
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
A - 1014 Wien

begleitenden Ausführungsverordnung<sup>4</sup> geregelt, die am 30. Oktober 2008 veröffentlicht wurde. Die auf den beiden vorgenannten Gesetzen beruhende Regelung ermöglicht insbesondere Beihilfemaßnahmen folgender Art:

- i) Rekapitalisierung von Kreditinstituten und Gewährung von Darlehen
  - ii) Übernahme von Haftungen für Bankaktiva und Verbindlichkeiten
- (4) Österreich möchte die Frist für die Beantragung der Inanspruchnahme der geltenden Regelung um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2010 verlängern.
- (5) Österreich hat materielle rechtliche Änderungen betreffend folgende Punkte angemeldet: i) Gesamtmittelausstattung der Regelung, ii) Erhöhung der Haftungsentgelte (im Einklang mit den neuen von der Kommission festgelegten Bedingungen<sup>5</sup>) und iii) Verpflichtung, Rentabilitätsanalysen für Banken zu übermitteln, die weiterhin in hohem Maße auf Haftungen angewiesen sind.
- (6) Die Mittelausstattung soll um 15 Mrd. EUR auf 65 Mrd. EUR (gegenüber bisher 80 Mrd. EUR und ursprünglich 90 Mrd. EUR) verringert werden.
- (7) Alle anderen Bedingungen der Regelung, wie durch die Entscheidungen der Kommission in den Beihilfesachen N557/2008, N352/2009 bzw. N663/2009 genehmigt, gelten unverändert.
- (8) Gemäß Randnummer 41 der Bankenmitteilung<sup>6</sup> hat Österreich einen Bericht über die Anwendung der Regelung in der Zeit vom 1. November 2009 bis zum 30. April 2010 vorgelegt. Dem Bericht zufolge wurden die Maßnahmen verstärkt in Anspruch genommen.<sup>7</sup>
- (9) Der Bericht über die Anwendung der Regelung bestätigt, dass die Maßnahmen ein angemessenes und wirksames Instrument sind, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben Österreichs zu beheben. Mehrere österreichische Kreditinstitute haben die Regelung in Anspruch genommen und waren so in der Lage, ihre Geschäfte fortzuführen und weiterhin Kredite an die Realwirtschaft zu vergeben.

---

<sup>4</sup> Verordnung zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Bedingungen und Auflagen für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz und dem Interbankmarktstärkungsgesetz (BGBl. II Nr. 382/2008 vom 30. Oktober 2008).

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/phase\\_out\\_bank\\_guarantees.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/phase_out_bank_guarantees.pdf)

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission – Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (ABl. C 270 vom 25.10.2008).

<sup>7</sup> Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. November 2009 bis zum 30. April 2010. Bis zum Ende dieses Zeitraums wurden Haftungen in Höhe von insgesamt 43 % der für Haftungen vorgesehenen Mittelausstattung (65 Mrd. EUR) übernommen, während sich der entsprechende Prozentsatz Ende Oktober 2009, d. h. am Ende des vorangegangenen Berichtszeitraums (16. Mai 2009 – 30. Oktober 2009) auf 40 % belaufen hatte. Auf Haftungen für Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit zwischen drei und fünf Jahren entfielen Ende April 2010 10 % aller für Verbindlichkeiten übernommenen Haftungen, während die Haftungen für Verbindlichkeiten mit längerer Laufzeit Ende Oktober 2009 noch 18 % aller für Verbindlichkeiten übernommenen Haftungen ausgemacht hatten. Für Rekapitalisierungen wurden bis Ende April 2010 49 % der für solche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel (15 Mrd. EUR) in Anspruch genommen – gegenüber 43 % Ende Oktober 2009.

### III. STANDPUNKT ÖSTERREICHS

- (10) Österreich erkennt an, dass sich die Liquiditätssituation auf dem österreichischen Markt seit Ausbruch der Krise verbessert hat. Angesichts der immer noch fragilen finanziellen Lage müsse die Regelung jedoch aufrechterhalten werden. Österreich beantragt daher, die Regelung um weitere 6 Monate bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.
- (11) Österreich sichert zu, die Verpflichtungen, die im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung und den früheren Verlängerungen der Regelung eingegangen wurden (siehe Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 2009 in der Beihilfesache N663/2009 zur Genehmigung der zweiten Verlängerung), weiterhin einzuhalten.
- (12) Darüber hinaus sichert Österreich zu, das Haftungsentgelt für begünstigte Banken im Vergleich zu dem Entgelt, das sich nach der von der EZB im Oktober 2008 empfohlenen Berechnungsformel ergibt, um die folgende Anzahl von Basispunkten zu erhöhen:
- 20 Basispunkte für Banken mit einem Rating von A+ oder A<sup>8</sup>,
  - 30 Basispunkte für Banken mit einem Rating von A-<sup>9</sup>, und
  - 40 Basispunkte für Banken mit einem niedrigeren Rating als A-. Banken ohne Rating werden der Kategorie von Banken mit einem Rating von BBB zugeordnet<sup>10</sup>.
- (13) Österreich sichert ferner zu, eine Rentabilitätsanalyse für jede Bank vorzulegen, bei der ab dem 1. Juli 2010 Haftungen für neue bzw. prolongierte Verbindlichkeiten übernommen werden und bei der zum Zeitpunkt der Übernahme der neuen Haftungen der Gesamtbetrag garantierter offener Verbindlichkeiten (unter Berücksichtigung vor dem 1. Juli 2010 übernommener Haftungen) sowohl 5 % der Gesamtverbindlichkeiten der Bank übersteigt als auch höher ist als 500 Mio. EUR. Die Rentabilitätsanalyse wird der Kommission binnen drei Monaten nach der Übernahme der Haftungen übermittelt und entspricht den Grundsätzen der Umstrukturierungsmitteilung<sup>11</sup>. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Solidität der Finanzierungskapazität der betreffenden Bank; bei Bedarf bzw. immer dann, wenn von der Kommission im Zweifelsfall gefordert, wird ein Liquiditätsstresstest durchgeführt. Für Banken, die bei Übernahme neuer Haftungen bereits umstrukturiert werden, zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans verpflichtet sind bzw. bereits Gegenstand einer laufenden Rentabilitätsanalyse sind, muss keine gesonderte Rentabilitätsanalyse vorgelegt werden.
- (14) Zusätzlich zu den bereits bestehenden Berichtspflichten sichert Österreich zu, der Kommission bis spätestens 15. Oktober 2010 einen genauen Halbzeitbericht über die Anwendung der Haftungsregelung zu übermitteln. Ferner sichert Österreich

---

<sup>8</sup> Bzw. A1 und A2, je nach angewandtem Ratingsystem.

<sup>9</sup> Bzw. A3, je nach angewandtem Ratingsystem.

<sup>10</sup> Sind die Einstufungen einzelner Ratingagenturen unterschiedlich, so sollte die Entgelterhöhung auf der Grundlage des höheren Ratings ermittelt werden. Maßgeblich für die Ermittlung des Haftungsentgelts ist das Rating von dem Tag, an dem die Haftung für eine bestimmte Emission des Begünstigten übernommen wird.

<sup>11</sup> ABl. C 195 vom 19.8.2009, S. 11. Vgl. Randnummer 8 in Verbindung mit Abschnitt 2.

zu, umfassende Angaben zu den Kosten vergleichbarer Schuldtitel zu machen, die mit bzw. ohne Übernahme von Haftungen ausgegeben werden (gewähltes Instrument, Volumen, Rating, Währung und sonstige relevante Parameter).

- (15) Die Oesterreichische Nationalbank teilt den Standpunkt der österreichischen Regierung, dass die Verlängerung der Regelung zur Wahrung der Finanzstabilität in Österreich erforderlich sei. Die Verlängerung sei aufgrund der angespannten Lage auf den Liquiditätsmärkten und der Unsicherheiten, mit denen die wirtschaftlichen Entwicklungen in Europa behaftet seien, gerechtfertigt.

#### **IV. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG**

- (16) In ihrer Entscheidung vom 9. Dezember 2008 zog die Kommission den Schluss, dass die im Rahmen der Regelung vorgesehenen Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend „AEUV“ genannt) darstellen. Gleichzeitig stellte sie fest, dass die Maßnahmen nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, weil sie der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Österreichs dienen. Diesbezüglich hatte die Kommission die Maßnahmen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft.
- (17) Die Kommission stellt fest, dass die Verlängerung der Regelung auf die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten zurückgeht, mit denen Österreich wie die meisten anderen Mitgliedstaaten konfrontiert ist. Da die Regelung darauf abzielt, kurz- und mittelfristige Finanzierungsmöglichkeiten und Kapital für Finanzinstitute bereitzustellen, die nicht in der Lage sind, entsprechende Mittel auf den Finanzmärkten aufzunehmen, ist es wichtig, dass die Regelung solange in Anspruch genommen werden kann, wie die globale Finanzkrise anhält.
- (18) Zwar hat sich der Zugang der Banken zu Finanzierungsmöglichkeiten und Kapital im vergangenen Jahr auf den meisten Märkten allmählich verbessert, so dass dieser Zugang nicht mehr generell problematisch ist, doch hat sich das Marktgeschehen noch nicht in vollem Umfang normalisiert. Da der Erholungsprozess letztlich noch fragil ist und Rückschläge nicht auszuschließen sind, kann vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass die Regelung aufrechterhalten werden muss, um die Finanzstabilität zu wahren, was auch die Oesterreichische Nationalbank bestätigt hat. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Verlängerung der Regelung um weitere sechs Monate eine geeignete und erforderliche Maßnahme zur Behebung einer Störung im Wirtschaftsleben Österreichs ist.
- (19) Zu den neuen Bestimmungen für Liquiditätshaftungen stellt die Kommission zunächst fest, dass sie deren positiven Auswirkungen auf die Finanzstabilität gegen die aus der Verlängerung resultierenden Wettbewerbsverzerrungen und Verzögerungen bei der Normalisierung des Finanzmarktgeschehens abwägen muss. Haftungsregelungen sollten Mindestausstiegsanreize enthalten und es sollte eine schrittweise Anpassung an die normalen Marktbedingungen erfolgen, um etwaige negative Auswirkungen auf Wettbewerber und andere Mitgliedstaaten auf ein Minimum zu beschränken.

- (20) Die schrittweise Verbesserung des Marktumfelds und die damit einhergehende Reduzierung der Risikoprämien für unbesicherte Verbindlichkeiten sind ein erster Schritt hin zu normalen Marktbedingungen, wobei für die finanziell solideren Finanzinstitute gleichzeitig ein Ausstiegsanreiz besteht. Haftungsregelungen werden inzwischen am stärksten von Banken mit niedrigerem Rating in Anspruch genommen, für die sich weiterhin erhebliche wirtschaftliche Vorteile aus staatsgarantierten Wertpapieremissionen ergeben.
- (21) Es ist erforderlich, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Banken auf dem Binnenmarkt auf ein Minimum zu beschränken und eine Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung zu verhindern. Daher sollten die Bedingungen angepasst werden, zu denen Banken künftig noch staatliche Haftungsregelungen in Anspruch nehmen können. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen sollten die Voraussetzungen, unter denen Haftungsregelungen gemäß der Bankenmitteilung<sup>12</sup> und der späteren Beschlusspraxis der Kommission mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV vereinbar sind, zwar weiterhin gelten, aber ergänzt werden, damit zwei Ziele erreicht werden.
- (22) Erstens sollte eine Preisgestaltung, durch die die Finanzierungskosten der begünstigten Banken Marktbedingungen angenähert und damit Wettbewerbsverzerrungen verringert werden, Banken dazu veranlassen, staatliche Haftungen in geringerem Umfang bzw. gar nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Dazu sollte das Haftungsentgelt<sup>13</sup> im Vergleich zu den EZB-Empfehlungen vom Oktober 2008 für Banken mit einem Rating von A+ oder A<sup>14</sup> um mindestens 20 Basispunkte erhöht werden, für Banken mit einem Rating von A-<sup>15</sup> um 30 Basispunkte und für Banken mit einem niedrigerem Rating als A-<sup>16</sup> um 40 Basispunkte.
- (23) Zweitens sollte es Banken, deren Geschäftsmodell strukturelle Schwächen aufweist, nicht aufgrund der Inanspruchnahme von Haftungsregelungen möglich sein, notwendige Anpassungen hinauszuzögern oder zu unterlassen. Zu diesem Zweck sollte der betreffende Mitgliedstaat eine Rentabilitätsanalyse für jede Bank übermitteln, die im Rahmen einer Regelung die Übernahme neuer Haftungen beantragt, so dass der Gesamtbetrag der offenen garantierten Verbindlichkeiten der Bank (weiterhin) mehr als 5 % der Gesamtverbindlichkeiten der Bank und mehr als 500 Mio. EUR ausmacht. Diese Rentabilitätsanalyse ist auf der Grundlage der in der Umstrukturierungsmitteilung genannten Parameter vorzunehmen und binnen drei Monaten nach Übernahme der Haftungen zu übermitteln.<sup>17</sup> In der Rentabilitätsanalyse wird entweder bestätigt, dass die Bank langfristig ohne staatliche Unterstützung rentabel wirtschaften kann, oder dargelegt, dass weiterreichende Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind.

---

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission – Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (ABl. C 270 vom 25.10.2008).

<sup>13</sup> Für Verbindlichkeiten beliebiger Laufzeit.

<sup>14</sup> Bzw. A1 und A2, je nach angewandtem Ratingsystem.

<sup>15</sup> Bzw. A3, je nach angewandtem Ratingsystem.

<sup>16</sup> Für Banken ohne Rating wird das Rating BBB zugrunde gelegt.

<sup>17</sup> Außer wenn die betreffende Bank bereits umstrukturiert wird oder Gegenstand einer laufenden Rentabilitätsanalyse auf der Grundlage eines Umstrukturierungs- oder Rentabilitätsplans ist; in diesem Fall wird die Gewährung zusätzlicher staatlicher Beihilfen im Rahmen des laufenden Umstrukturierungsprozesses bzw. der laufenden Rentabilitätsanalyse beurteilt.

- (24) Im Zuge der Anmeldung hat Österreich zugesichert, diese neuen Voraussetzungen zu beachten. Daher stellt die Kommission fest, dass die angemeldete Verlängerung der Beihilferegelung bis zum 31. Dezember 2010 die oben genannten Voraussetzungen erfüllt und mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
- (25) Was die Kombination der in Rede stehenden Haftungsregelung mit anderen Beihilfemaßnahmen betrifft, so müssen in einem Umstrukturierungsplan im Einklang mit dem Anhang zur Umstrukturierungsmitteilung sämtliche Beihilfen angegeben werden, die während des Umstrukturierungszeitraums als Einzelbeihilfe oder auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden; zudem müssen alle Beihilfen gerechtfertigt werden, indem nachgewiesen wird, dass sie die Kriterien der Umstrukturierungsmitteilung (Wiederherstellung der Rentabilität, Eigenbeitrag des Begünstigten und Begrenzung der Wettbewerbsverzerrungen) erfüllen. Ist ein Mitgliedstaat zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans für einen bestimmten Begünstigten verpflichtet, so muss die Kommission in ihrem abschließenden Beschluss dazu Stellung nehmen, ob die während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen die Kriterien für die Genehmigung einer Umstrukturierungsbeihilfe erfüllen. Hierfür ist ex ante eine Einzelanmeldung erforderlich.
- (26) Für den Fall, dass sich während des Umstrukturierungszeitraums zur Wiederherstellung der Rentabilität zusätzliche, im angemeldeten Umstrukturierungsplan nicht vorgesehene Beihilfen als notwendig erweisen sollten, weist die Kommission des Weiteren darauf hin, dass die betreffenden Beihilfen nach Randnummer 16 der Umstrukturierungsmitteilung nicht auf der Grundlage einer genehmigten Regelung gewährt werden dürfen, sondern zunächst ex ante einzeln bei der Kommission angemeldet werden müssen; solche zusätzlich erforderlichen Beihilfen werden im abschließenden Beschluss der Kommission über die begünstigte Bank berücksichtigt.
- (27) Darüber hinaus erklärt sich Österreich zusätzlich zu den bestehenden Berichtspflichten bereit, der Kommission bis zum 15. Oktober 2010 einen genauen Halbzeitbericht über die Anwendung der Regelung vorzulegen und seine künftigen Berichte über die Anwendung der Regelung durch aktuelle Angaben zu den Kosten vergleichbarer Schuldtitel zu ergänzen, die mit bzw. ohne Übernahme von Haftungen ausgegeben werden (Art, Volumen, Rating, Währung usw.)<sup>18</sup>. Dadurch wird die Kommission in die Lage versetzt, etwaige künftige Verlängerungen der Regelung über den 31. Dezember 2010 hinaus auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen und die Voraussetzungen für solche Verlängerungen zu beurteilen. Etwaige weitere Verlängerungen müssen von der Kommission genehmigt werden und müssen sich auf eine Analyse der Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der Wirksamkeit der Regelung stützen.

## V. BESCHLUSS

Die Kommission stellt fest, dass die angemeldeten Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen. Da die genannten Beihilfemaßnahmen

---

<sup>18</sup> Siehe Erwägungsgrund 23 der Entscheidung der Kommission vom 28. April 2009.

die Voraussetzungen von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV erfüllen, sind sie mit dem Binnenmarkt vereinbar. Daher erhebt die Kommission keine Einwände gegen sie.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Regelung und die in ihrem Rahmen ergriffenen Maßnahmen gemäß den Zusicherungen Österreichs auf den 31. Dezember 2010 befristet sind.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Staatliche Beihilfen  
Rue Joseph II Straat 70  
1049 Bruxelles/Brussels  
BELGIQUE/BELGIË  
Fax +32 229-61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident der Kommission